

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 4 BA 146/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 1991 durch den Vorsitzenden Richter R a u s c h e r sowie die Richter S t a r k und Dr. E n g e l m a n n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 16. August 1990 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig.

Der Kläger stützt seine Nichtzulassungsbeschwerde darauf, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe (§ 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG). Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muß in der Begründung die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden.

Dem vorgenannten Darlegungserfordernis genügt die Beschwerdebegründung nicht (zur Darlegungslast und dazu, daß die ungenügende Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung zur Unzulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde führt, vgl BVerfG, Beschluß des Dreier-Ausschusses nach § 93a BVerfGG vom 6. September 1983 - 1 BvR 237/83 = SozR 1500 § 160a Nr 48). Als grundsätzlich hat der Kläger die Frage formuliert:

"Waren die Rentenversicherungsträger im Jahre 1984 aufgrund der Regelungen des Haushaltsbegleitgesetzes, welche die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente erschwert haben, aufgrund der §§ 1, 4, 13 + 14 SGB I verpflichtet, den Bestand ihrer Versicherten zu überprüfen und zumindest diejenigen Versicherten auch ohne konkreten Antrag von Amts wegen über den erschwerten Zugang zur erwerbsgeminderten Rente aufzuklären, die in den Jahren 1979 bis 1983 nicht wenigstens 36 Kalendermonate Pflichtbeitragszeiten in ihrem Versicherungskonto haben?"

Ob damit eine an sich klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgezeigt worden ist, braucht hier nicht untersucht zu werden. Denn es muß darüber hinaus dargetan sein, daß eine grundsätzliche Rechtsfrage bei Zulassung der Revision notwendigerweise vom Revisionsgericht zu entscheiden ist, weil nur unter dieser Voraussetzung die angestrebte Entscheidung in künftigen Revisionsverfahren die Rechtseinheit wahren, sichern oder die Fortbildung des Rechts fördern kann (BSG in SozR 1500 § 160a Nr 31). Deshalb gehört zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache, daß der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darstellt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG aaO). Die soeben umschriebene Klärfähigkeit ist vom Kläger jedoch aus den folgenden Gründen nicht dargetan:

Der Kläger begehrt seinen vor dem Landessozialgericht (LSG) in der mündlichen Verhandlung vom 16. August 1990 gestellten Antrag zufolge Rente wegen Erwerbsunfähigkeit für die Zeit vom 1. Januar 1988 an. Das LSG hat zwar Erwerbsunfähigkeit "jedenfalls ab 31. Oktober 1987" angenommen, die versiche-



rungsrechtlichen Voraussetzungen des § 24 Abs 2a des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) und/oder der Übergangs- und Ausnahmeregelung des Art 2 § 7b Abs 1 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) dagegen verneint. In der Beschwerdebegründungsschrift räumt der Kläger ein, daß freiwillige Beiträge für die Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1986 notwendig gewesen wären, weist aber darauf hin, daß nicht geprüft worden sei, ob der Anspruch auf Nachentrichtung der freiwilligen Beiträge trotz der Vorschriften der §§ 140 bis 142 AVG bestanden habe; nach seiner - des Klägers - Ansicht bestehe ein Herstellungsanspruch auf Nachentrichtung der freiwilligen Beiträge.

Der auch vor den Tatsacheninstanzen vertreten gewesene Kläger übersieht jedoch, daß sich sein Vorbringen damals lediglich auf den Zeitpunkt des Versicherungsfalles und darauf bezogen hat, ob von ihm bis zum Eintritt von Erwerbsunfähigkeit sogenannte Streckungszeiten - hier: Zeiten der Arbeitsunfähigkeit - zurückgelegt worden sind. Er selbst hat weder einen Herstellungsanspruch hinsichtlich der Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen geltend gemacht noch behauptet, sich zur Nachentrichtung freiwilliger Beiträge bereit erklärt zu haben (vgl § 141 Abs 2 AVG). Gerade deshalb hätte der Kläger darlegen müssen, ob im Falle der Zulassung der Revision der Senat tatsächlich über den nunmehr geltend gemachten Herstellungsanspruch und in diesem Zusammenhang über die als grundsätzlich angesehene Rechtsfrage hätte entscheiden können, obgleich nach § 168 SGG Klageänderungen im Revisionsverfahren unzulässig sind, weil in der Revisionsinstanz kein neuer Streitstoff eingeführt werden soll (vgl hierzu Urteil des Senats vom 12. Juli 1990 - 4 RA 47/89 -; dort ist in dem Antrag auf Rentengewährung nach fristgemäßer Nachentrichtung freiwilliger Beiträge für 1984 gegenüber dem zuvor gestellten Antrag auf Rentengewährung schlechthin keine Klageänderung gesehen worden, weil sich das Klagebegehren iS von § 123 SGG bereits in den Vorinstanzen auf die Rente erst nach fristgemäßer Nachentrichtung freiwilliger Beiträge für 1984 erstreckt hatte). Dies hat indessen der Kläger nicht dargetan, nach Lage der Dinge allerdings auch nicht darlegen können.

Entsprechend § 169 Satz 3 SGG war somit die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

